

SATZUNG

des

Fotoclub Kleinwallstadt e.V.



Fassung vom 11. Januar 1994

Mit Änderungen vom 3. Februar 2003 (§ 7)

und Änderungen vom 01. Dezember 2015 (§§ 1, 2, 3, 4 und 7)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: " FOTOCLUB KLEINWALLSTADT e.V. " und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kleinwallstadt, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aschaffenburg am Main eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Fotoclub Kleinwallstadt e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Fotoclub Kleinwallstadt e.V. dient der Förderung der kulturellen Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch die Fotografie.
- (3) Dieser Zweck soll u.a. erreicht werden durch:
 - a) Ausstellungen
 - b) Fotowettbewerben
 - c) Bildungsveranstaltungen
 - d) Bildvorträgen

§ 3 Verwaltung der Mittel

- (1) Mittel zur Erfüllung der Ziele des Fotoclub Kleinwallstadt e.V. werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Zuschüsse
 - c) Spenden
 - d) sonstige Zuwendungen
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird; Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Der Jahresbeitrag wird im 1. Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres fällig und wird mittels Bankeinzug erhoben. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist zu erteilen und bei Wechsel der Bank unaufgefordert neu zu erteilen. Entstehen Stornokosten, so sind diese dem Club zu erstatten.
- (5) Förderer zahlen einen jährlichen Beitrag, der mindestens dem zweifachen Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes entspricht.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Für Verbindlichkeiten des Fotoclub Kleinwallstadt e.V. haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fotoclub Kleinwallstadt e.V. kann jeder werden, wenn er die Satzung vollinhaltlich anerkennt und zum Erreichen der Zwecke und Ziele gemäß § 2 sich aktiv an Ausstellungen, Wettbewerben und sonstigen Aktionen des Fotoclub Kleinwallstadt e.V. beteiligt, sowie darüber hinaus folgende Bedingungen erfüllt:
 - a) Der Antragsteller muss die Fotografie praktisch ausüben oder ausgeübt haben.
 - b) Der Antragsteller muss seine fotografische Tätigkeit anhand von mindestens 10 Fotos, die von Ihm selbst aufgenommen wurden, bei einem Clubabend nachweisen.
 - c) Der Antragsteller muss seinen Aufnahmeantrag schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes des Fotoclub Kleinwallstadt e.V. überreichen.
- (2) Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Bei Beitritt bis zum 30.06. d.J. wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig, ab dem 01.07. d.J. Der halbe Mitgliedsbeitrag.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, dass auch andere Personen Mitglieder werden können. Dies gilt insbesondere für Ehrenmitglieder und Förderer des Fotoclub Kleinwallstadt e.V. Förderer können natürliche oder auch juristische Personen sein. Ein Förderer hat kein Stimmrecht und kann nicht Mitglied eines Organs werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod.
 - b) Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann, wenn dies mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt wird.
 - c) Ausschluss, wenn das Mitglied trotz Zahlungsaufforderung mit der Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand ist.
 - d) Ausschluss, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Fotoclub Kleinwallstadt e.V. geschädigt oder schuldhaft gegen dessen Belange verstoßen hat, insbesondere wenn es den satzungsgemäßen oder sonstigen des Fotoclub Kleinwallstadt e.V. gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
Den Ausschluss kann nur die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit beschließen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Fotoclub Kleinwallstadt e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Fotoclub Kleinwallstadt e.V. sind:
 - a) Vorstand.
 - b) Mitgliederversammlung.

- (2) Mitglied eines Organs kann nur werden, wer Mitglied des Fotoclub Kleinwallstadt e.V. ist.
- (3) Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden.
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden.
 - c) dem/der Schriftführer/in.
 - d) dem/der Kassenwart/in.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Ämter des Vorstandes in einer Person ist unzulässig.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder kann für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis jedoch nur auf ausdrücklichen Auftrag des 1. Vorsitzenden oder wenn dieser verhindert ist.
- (4) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsdauer endet zum 31.12. des dritten Kalenderjahres der Amtszeit oder mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Erfolgt die Wahl während des laufenden Kalenderjahres, verkürzt sich die Amtsdauer um die im Kalenderjahr bereits verstrichene Zeit. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand wird auf Vorschläge der Mitgliederversammlung von dieser gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird von einem Mitglied geheime Wahl verlangt, so hat die Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen.
- (6) Der Vorstand leitet den Fotoclub Kleinwallstadt e.V. und kann als solcher Richtlinien und Empfehlungen herausgeben. Die Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen gefasst, die vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist bei der Einberufung zur Vorstandssitzung nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (7) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen in nachzuweisender Höhe können ersetzt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung spätestens im Dezember eines laufenden Geschäftsjahres statt. Ort und Zeitpunkt für diese Versammlung werden vom Vorstand festgelegt und spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnungspunkte den Mitgliedern schriftlich, oder in der örtlichen Presse bekanntge-

geben.

- (2) Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen, wenn dies das Interesse des Fotoclub Kleinwallstadt e.V. erfordert oder äußere Gegebenheiten es als zweckmäßig erscheinen lassen, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht durch Satzung oder Gesetz etwas anderes bestimmt wird. Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Vorstand erstattet der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Bericht über die Finanzlage mit Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr. Nach Bekanntgabe des Berichtes der Rechnungsprüfer beschließt die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Die ihnen im Zusammenhang mit der Prüfung entstehenden Kosten werden vom Fotoclub Kleinwallstadt e.V. erstattet.
- (5) Satzungsändernde Beschlüsse können nur von der Jahreshauptversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist, anzufertigen und allen Mitgliedern zuzustellen.

§ 9 Auflösung

- (1) Der Fotoclub Kleinwallstadt e.V. kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die unter Ankündigung des Zweckes mindestens vier Wochen vorher einberufen werden muss, aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertel- Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Liquidator. Nach Beendigung der Liquidation vorhandenes Vermögen fällt an die Marktgemeinde Kleinwallstadt zurück, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Dies gilt entsprechend bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung.

Diese Neufassung der Satzung des Fotoclub Kleinwallstadt e.V. wurde von der Mitgliederversammlung am 01. Dezember 2015 einstimmig und ohne Stimmenthaltung beschlossen.

1. Vorsitzender ...(gez. Horst Stenger).....

2. Vorsitzender(gez. Jost Kühlborn).....